Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2351

Schriftlicher Bericht

des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Assoziierungsabkommen vom 16. Juli 1966 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Nigeria sowie dem Internen Durchführungsabkommen

— Drucksache V/1610 —

A. Bericht des Abgeordneten Saam

Der Gesetzentwurf wurde in der 107. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. April 1967 dem Auswärtigen Ausschuß federführend, dem Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen und dem Ausschuß für Entwicklungshilfe mitberatend sowie dem Haushaltsausschuß mitberatend und nach § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. Die mitberatenden Ausschüsse haben dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Bei Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar (AASM), die am 20. Juli 1963 in Jaunde stattfand, haben die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten eine Absichtserklärung betreffend die dritten Länder abgegeben, die hinsichtlich ihrer Wirtschaftsstruktur und Produktion mit den assoziierten Staaten vergleichbar sind. Darin wurde die Bereitschaft zum Ausdruck gebracht, auf Wunsch dieser Länder Verhandlungen über den Abschluß entweder eines Beitrittsabkommens zu dem Abkommen von Jaunde oder eines selbständigen Assoziierungsabkommens oder auch eines Handelsabkommens zu führen.

Die Regierung Nigerias hat am 10. September 1963 einen Antrag auf Aufnahme von Verhandlungen im Sinne dieser Absichtserklärung gestellt und diesen Antrag später dahin gehend präzisiert, daß es den Abschluß eines selbständigen Assoziierungsabkommens wünsche. Die Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und Nigeria wurden zwischen 1964 und 1966 geführt. Am 16. Juli 1966 wurden die Texte des Abkommens von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten einerseits und Nigeria andererseits unterzeichnet.

Das Abkommen lehnt sich seinem Inhalt nach an das System des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar an. Es enthält jedoch keine Bestimmungen über die finanzielle und technische Zusammenarbeit; dies war von nigerianischer Seite von Anfang an nicht beantragt.

Wesentliches Ziel des Assoziierungsabkommens ist, die Erweiterung des Handels zwischen der Gemeinschaft und Nigeria zu fördern und damit zur Entwicklung des internationalen Handels beizutragen (Artikel 1). Der den Warenverkehr betreffende Titel I (Artikel 2 bis 13) stellt daher den wichtigsten Teil des Abkommens dar. Auf ihn beziehen sich auch die drei Protokolle im Anhang sowie die meisten der der Schlußakte beigefügten Erklärungen. Die genannten Bestimmungen haben zum Inhalt, den Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Nigeria von Zöllen und mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen so weit wie möglich zu befreien, ohne die Selbständigkeit der Vertragspartner in ihrer Handelspolitik gegenüber Drittländern anzutasten. Das Abkommen soll insbesondere den innerafrikanischen Handelsverkehr nicht behindern. Für die Einfuhr nigerianischer Agrarerzeugnisse in die Gemeinschaft, für die eine Marktorganisation besteht, bleiben Sonderregelungen vorbehalten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Schutzklauseln sollen etwaigen wirtschaftlichen Schwierigkeiten, insbesondere aber den entwicklungspolitischen Notwendigkeiten in Nigeria Rechnung tragen.

Titel II und III enthalten als wirtschaftlich zweckmäßige Ergänzung zu den Vereinbarungen über den Handelsverkehr Bestimmungen über das Niederlassungsrecht und die Dienstleistungen (Artikel 14 bis 18) sowie über den Zahlungs- und Kapitalverkehr (Artikel 19 und 20). Die Organe der Assoziation, als deren wichtigstes der Assoziationsrat anzusehen ist, und ihre Arbeitsweise werden in Titel IV (Artikel 21 bis 26) behandelt. Titel 5 (Artikel 27 bis 35) enthält allgemeine und Schlußbestimmungen.

Um die Anwendung des Abkommens durch die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten zu regeln, haben die Mitgliedstaaten untereinander ein Internes Abkommen über die zur Durchführung des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Nigeria zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren geschlossen. Das Interne Durchführungsabkommen behandelt Fragen der Festlegung einer gemeinsamen Haltung der Vertreter der Gemeinschaft im Assoziationsrat, Fragen der Anwendung der Beschlüsse des Assoziationsrates und weitere Fragen aus dem Bereich des Assoziierungsabkommens.

Das Assoziierungsabkommen umfaßt Materien, die nicht in vollem Umfange durch die der Gemeinschaft nach dem EWG-Vertrag zustehenden Vertragsschließungskompetenz gedeckt sind. Hinsichtlich dieser Materien bedarf deshalb das Abkommen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 GG der Zustimmung des Bundesgesetzgebers. Aus demselben Grunde ist auch für das Interne Abkommen die Zustimmung des Gesetzgebers erforderlich.

Der Auswärtige Ausschuß empfiehlt dem Deutschen Bundestag, dem Gesetzentwurf in der Fassung der Regierungsvorlage zuzustimmen.

Bonn, den 19. Oktober 1967

Saam
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/1610 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 19. Oktober 1967

Der Auswärtige Ausschuß

Dr. Kopf Vorsitzender

Saam Berichterstatter